

## Grundrechtsschranken

mittelbarer Grundrechtsschranken,<sup>270</sup> sondern Elemente des Tatbestandes, welche die personale Reichweite der Grundrechtsgewährleistung verfassungsunmittelbar umschreiben.<sup>271</sup>

Wie bereits erwähnt<sup>272</sup> existieren auch ungeschriebene Schrankenklauseln. Als geradezu prototypisch kann insoweit die Formel gelten, die das deutsche Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Zulässigkeit der Einschränkung vorbehaltlos gewährleisteter Grundrechte entwickelt hat. Danach können mit Rücksicht auf die Einheit der Verfassung<sup>273</sup> „kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte“ ausnahmsweise die Grundlage für die Einschränkung von Grundrechten ohne explizite Schrankenklauseln bieten.<sup>274</sup>

In diesem Sinne dürfte auch die Rechtsprechung des StGH zur Einschränkung der Eigentumsgarantie zu verstehen sein. Die These, der Eigentümer müsse sich Verfügungsbeschränkungen aus Gründen der Wohlfahrt der Allgemeinheit gefallen lassen, wird nämlich mittels Rückgriff auf eine Verfassungsvorschrift gerechtfertigt. Nach Art. 14 der Verfassung sei es oberste Aufgabe des Staates, die gesamte Volkswohlfahrt zu fördern; der Staat habe daher auch die Aufgabe, den Grundverkehr zu überwachen und Eigentumsbeschränkungen zu verfügen, wenn andernfalls Interessen der Allgemeinheit verletzt würden.<sup>275</sup>

Die Fragwürdigkeit eines solch „grosszügigen“ Rückgriffs auf blosser Kompetenznormen zum Zwecke verfassungsunmittelbarer Grundrechtsbeschränkung ist hier nicht zu erörtern. Auf die damit aufgeworfene Problematik des Verhältnisses von grundrechtlicher Gewährleistung und verfassungslegitimer Grundrechtsbeschränkung wird an anderer Stelle zurückzukommen sein.<sup>276</sup>

Im vorliegenden Zusammenhang genügt der Hinweis, dass die Bejahung der Existenz ungeschriebener Schrankenklauseln der genann-

<sup>270</sup> So aber für die entsprechenden Regelungen des Grundgesetzes Alexy, *Theorie der Grundrechte*, S. 260.

<sup>271</sup> S. auch Friedrich E. Schnapp, *Grenzen der Grundrechte*, JuS 1978, 729 (730); Eckhoff, *Grundrechtseingriff*, S. 18.

<sup>272</sup> S. dazu oben S. 85.

<sup>273</sup> Zur Notwendigkeit, die Verfassung „als Ganzes“ auszulegen, s. a. StGH 1982/39 – Beschluss v. 1.12.1982, LES 1983, 117 (118).

<sup>274</sup> S. BVerfGE 28, 243 (261); s. auch Jarass, in: Jarass/Pieroth, *GG-Kommentar*, 2. Aufl. 1992, Vorbem. vor Art. 1 Rn. 37 f.; zum Problem s. auch etwa Martin Kriele, *Vorbehaltlose Grundrechte und die Rechte anderer*, JA 1984, 629 ff.

<sup>275</sup> S. StGH 1960/8 – Entscheidung vom 6. Oktober 1960, in: ELG 1955–1961, 151 (155).

<sup>276</sup> S. dazu noch unten S. 92 ff.